



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Randegg

### § 1

Laut § 8 des NÖ Straßengesetz 1999 LGBL. 8500-0 wird für folgende Straßenstücke in den Wintermonaten eines jeden Jahres die Wintersperre verfügt:

Riegler-Dorner bis zur Gemeindegrenze Gresten-Land, Baldauf-Riegler, Naske-Dallhammer, Dallhammer-Riegler und Straßenstück „Meridian-Radweg“ Teilstück Schaufler Gehweg Perwarth Ortsende bis Zufahrt Meierhof, Brücke Liegenschaft Perwarth 12 zu Liegenschaft Mitterberg 10, Gehweg Fa. Pruckner Landmaschinen bis Randegg 9, Gehweg gegenüber Randegg 68 bis Wohnhausanlage Randegg 65, Gehweg entlang der L92 ab Zufahrt Liegenschaft Mitterberg 25 bis Ende Gehweg Richtung Gresten, Gehweg Taborweg bis Hegaustraße, Gehweg Freibad Mitterberg 42 bis Liegenschaft Mitterberg 25.

Diese Verfügung wird durch deutlich sichtbare Tafeln mit der Aufschrift „Wintersperre, Betreten und Befahren auf eigene Gefahr!“ jeweils am Beginn bzw. am Ende der gesperrten Straße oder des Straßenteiles ersichtlich gemacht.

Die Verfügung wird durch Anschlag auf der Amtstafel kundgemacht. Sie tritt mit der Anbringung der oben bezeichneten Tafeln in Kraft und endet mit der Entfernung dieser Tafeln.


### § 2

Für die Zeit der Wintersperre in den Wintermonaten eines jeden Jahres auf den Straßenstücken: Riegler-Dorner bis zur Gemeindegrenze Gresten-Land, Baldauf-Riegler, Naske-Dallhammer, Dallhammer-Riegler und Straßenstück „Meridian-Radweg“ Teilstück Schaufler werden gem. § 94, Zi 13 StVO diese Straßen laut § 87 StVO vom Verbot der Ausübung von Wintersport auf Straßen ausgenommen.

Diese Verordnung wird laut § 87 Abs. 2 StVO durch Anschlag auf der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 01.11.2020 in Kraft.

Die Verordnung vom 18.01.2019 tritt am 01.11.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin  
*Claudia Fuchsluger*

	Unterzeichner	Marktgemeinde Randegg
	Datum/Zeit-UTC	2020-10-12T09:53:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1558231790
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	